

II.

**Entwurf einer Satzung für den
Dachverein „Forum Nationales Naturerbe Wahner Heide/Königsforst e.V.“**

Präambel:

.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Nationales Naturerbe Wahner Heide/Königsforst e.V.“
(im Folgenden: „FORUM“ genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Das „FORUM“ verfolgt den Zweck, das Regionale 2010-Projekt „Nationales Naturerbe Wahner Heide/Königsforst“ zum Erfolg zu führen und dabei ein System von vier Portalen (Besucherinformationszentren) einzurichten. Die vier Portale, die an den Standorten Burg Wissen (Troisdorf), Gut Leidenhausen (Köln-Porz), Forsthaus Steinhaus (Bergisch-Gladbach) und Turmhof (Rösrath) eingerichtet werden, sollen ihrerseits von rechtlich selbständigen, gemeinnützigen „Portalvereinen“ betrieben werden. Das „FORUM“ versteht sich als deren Dachorganisation.

(2) Seine Aufgaben sind unter anderem:
Das „FORUM“ soll die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Veranstaltungen und Aktionen der vier Portale als „Dachmarke“ koordinieren und selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Im Rahmen dieser Tätigkeit zählt die Förderung des Naturschutzes, der außerschulischen Bildung, der Wissenschaft und Forschung in der Wahner Heide und im Königsforst sowie die Förderung des naturverträglichen Tourismus ebenfalls zu seinen Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ... Mitgliedern. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Es sind dies:

a) **Die Kommunen:**

1. die Stadt Köln
2. der Rheinisch-Bergische Kreis
3. der Rhein-Sieg-Kreis
4. die Stadt Bergisch Gladbach
5. die Stadt Lohmar
6. die Stadt Rösrath
7. die Stadt Siegburg
8. die Stadt Troisdorf
9. der Interkommunale Arbeitskreis Wahner Heide e.V

b) **Die Portalvereine:**

1. Burg Wissem, Troisdorf
2. Gut Leidenhausen, Köln-Porz
3. Forsthaus Steinhaus, Stadt Bergisch-Gladbach
4. Turmhof, Stadt Rösrath

c) **Die Naturschutzvereine:**

1. der BUND (Kreisverband?, Landesverband?)
2. der NABU (Kreisverband?, Landesverband?)
3. die LNU
4. das Bündnis für die Wahner Heide e.V.

d) **Die Gesellschaften und Stiftungen:**

1. der Flughafen Köln/Bonn
2. der Landesbetrieb Wald und Holz
3. das Land Nordrhein-Westfalen (RP Köln?)
4. die Deutsche Umweltstiftung (DBU)

(3) Ein Mitglied scheidet aus:

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ablauf des Kalenderjahrs wirksam.

2. Durch Ausschluss:

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedbeiträge in Höhe von erhoben.
- (2) Spenden werden entgegengenommen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 1. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
 2. Aufnahme neuer Mitglieder;
 3. Ausschluss von Mitgliedern;
 4. Wahl und Abberufung des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
 5. Beschlussfassung über den jährlichen Haushalts-, Stellen- und Wirtschaftsplan sowie über den Maßnahmen- und Arbeitsplan;
 6. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 7. Bestellung des Geschäftsführers
 8. Einstellung weiterer Mitarbeiter/-innen auf Vorschlag des Vorstandes und des Geschäftsführers (der Geschäftsführerin);
 9. Wahl der Kassenprüfer/-innen und Beschlussfassung gemäß § der Satzung;
 10. Entlastung des Vorstandes;
 11. ...
- (2) Die Beschlüsse über den jährlichen Haushalts-, Stellen- und Wirtschaftsplan bedürfen der Genehmigung durch ...
- (3) Die Einstellungen (einschließlich der Auswahl) nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 bedürfen der vorherigen Zustimmung der ...
- (4) Der Geschäftsführer, sofern er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist, nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens zweimal statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist: Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ... den Ausschlag.

(4) Die Aufnahme neuer Mitglieder, die Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalts-, Stellen- und Wirtschaftsplan sowie über den Maßnahmen- und Arbeitsplan, für die Einstellung des Geschäftsführers und die Einstellung weiterer Mitarbeiter/-innen ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(5) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine 2/3-Mehrheit ohne Berücksichtigung des/der Betroffenen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben und den Mitgliedern unverzüglich zu übersenden ist. Ergeht innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie aus ... Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Schatzmeister und ein Beisitzer wird zum Schriftführer/-in bestimmt. Ihm müssen ein Vertreter/-in ... der ... und ... angehören. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden wird diese(r) durch eine(n) der beiden Stellvertreter/-innen vertreten.

(2) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen die Vertretung aber nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahr.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er stellt jährlich auf Vorschlag des Geschäftsführers den Entwurf des Haushalts-, Stellen- und Wirtschaftsplanes sowie des Maßnahmen- und Arbeitsplanes auf. Er bereitet auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Entwürfe des Haushalts-, Stellen- und Wirtschaftsplanes sowie des jährlichen Maßnahmen- und Arbeitsplanes sind rechtzeitig vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung den ... zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Wahl des Vorstandes; Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ... Jahren gewählt.

Erhält keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein(e) Bewerber/-in die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem der/die Bewerber/-in mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger für die Restzeit der Amtszeit gewählt.

§ 12 Kostendeckung und Rahmenvereinbarung

(1) Finanzielle Grundlage für die Arbeit des Vereins sind ... sowie die Mitgliedsbeiträge und die Zuwendungen Dritter.

(2) Die Zusammenarbeit der Mitglieder und die Kostenverteilung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben regelt die Rahmenvereinbarung vom, die als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.

§ 13 Geschäftsführung und Mitarbeiter/-innen

(1) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Geschäftsführers. Die Einzelheiten werden in einer durch den Vorstand zu beschließenden Dienstanweisung geregelt.

(2) Der Verein kann für die Erledigung des Vereinszwecks und der Aufgaben Mitarbeiter/-innen einstellen. Diese dürfen finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Mitarbeiter/-innen der Kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 14 Kassenprüfer/-innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/-innen und ihre Vertreter/-innen.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfung bei Verzicht auf die Bestellung von Kassenprüfern/-prüferinnen dem Rechnungsprüfungsamt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten an den ..., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 16 Zustimmungserfordernis

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Satzung vor Eintragung des Vereins in das Vereinsregister der Zustimmung des ...

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die nachbenannten Mitglieder haben in der Gründungsversammlung des Vereins am ... in ... der vorstehenden Satzung zugestimmt und bekunden dies durch ihre Unterschrift: